

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 008/2024
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt		
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Vorberatung <span style="float: right;">N</span>	16.01.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung <span style="float: right;">Ö</span>	30.01.2024

**Betreff:**

*Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen*

*- Stellungnahme der Stadt Winnenden zu den Vorranggebieten RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang und RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden*

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden beschließt die in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage angefügte Stellungnahme der Stadt Winnenden zu den Vorranggebieten RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang und RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden.

**Begründung:**

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Baden-Württemberg beträgt dieses Ziel zum Endzeitpunkt am 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche. Bei Nicht-Erreichen dieses Zieles bis zum angegebenen Stichtag stehen Ziele der Raumordnung der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegen. Für die Region Stuttgart würde dies den Verlust der planerischen Koordination über das Instrument des Regionalen Grünzugs zur Folge haben – und dies gerade im Hinblick auf besonders große und damit außerordentlich raumbedeutsame Windenergieanlagen.

In dem am 7. Februar 2023 im Landtag von Baden-Württemberg verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen. In § 20 KlimaG BW wird die Mindestzielvorgabe von 1,8 % auch jeder Planungsregionen zugewiesen. Aufgrund des Nachholbedarfes in Baden-Württemberg bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energieträger und hinsichtlich der Klimaschutzambitionen der Landesregierung, wird darüber hinaus ein zeitliches Vorziehen der Zielerreichung durch einen Satzungsbeschluss für fortgeschriebene Regionalpläne bis 30. September 2025 festgelegt.

**Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen**

Der Verband Region Stuttgart hat die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen eingeleitet. Die Regionalversammlung hat am 25. Oktober 2023 den entsprechenden Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und führt aktuell bis einschließlich 2. Februar 2024 ein Beteiligungsverfahren durch. Auch die Stadt Winnenden hat die Gelegenheit zu der vorgelegten Teilfortschreibung des Regionalplans bis 2. Februar 2024 Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf mit Text, Begründung und Kartendarstellungen der Raumnutzungskarte sowie der Umweltbericht können auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart unter [www.regiona-stuttgart.org/wind](http://www.regiona-stuttgart.org/wind) eingesehen und heruntergeladen werden.

Ebenso können die Sitzungsvorlage der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen – Beschluss zur Offenlage – als ein PDF-Dokument unter dem

folgenden Link [Teilfortschreibung Regionalplan VRS Windkraftanlagen Beschluss Offenlage](#) (278,384 MB) heruntergeladen werden.

### **Vorsorgeabstand zwischen Vorranggebieten und Wohnbebauung auf 800 m festgelegt**

In der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Stuttgart am 13. September 2023 (Vorlage Nr. PLA 298/2023) wurde der Beschluss gefasst, den Planentwurf auf der Grundlage eines Vorsorgeabstandes zwischen Vorranggebieten und Wohnbebauung von 800 m zu erarbeiten.

### **Flächenkulisse und Kriterienkatalog**

Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ist an klare Standorteigenschaften gebunden. Das grundlegende Kriterium für die Auswahl geeigneter Flächen ist ein ausreichendes Winddargebot. Maßstab ist dabei der Windatlas Baden-Württemberg 2019. Als relevanter Schwellenwert wird eine „Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter ( $W/m^2$ ) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt. Des Weiteren ist erforderlich, dass keine rechtlichen sowie planerischen Vorgaben einer Installation von Windkraftanlagen (WKA) entgegenstehen. Die zur Bestimmung der Vorranggebiete angewendete Kriterienliste unterscheidet dabei zwischen rechtlichen Ausschlusskriterien und planerischen Abwägungskriterien. Unter rechtlichen Ausschlusskriterien werden flächenhaft auftretende Sachverhalte verstanden, die einer Errichtung bzw. dem Betrieb von WKA entgegenstehen und daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden können. Dies betrifft z. B. bereits mit anderen Nutzungen belegte Flächen wie Wohngebiete oder durch Fachgesetze verbindlich geschützte Bereiche wie Naturschutzgebiete sowie die entsprechend erforderlichen Mindestabstände. Diese Ausschlusskriterien definieren Tabuflächen und sind unabhängig von regionalplanerischen Vorgaben und Festlegungen zwingend zu berücksichtigen. Bei den planerischen Abwägungskriterien handelt es sich um zumeist flächenhafte Informationen, welche die die Errichtung von WKA nicht zwingend verhindern, aber nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten herangezogen werden sollen – aufgrund der besonderen Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von WKA. So beträgt beispielsweise der Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung gemäß dem Beratungsergebnis des Planungsausschusses am 13. September 2023 800 m. Einzelne, im Regionalplan festgelegte Ziele, die mit einer Windkraftnutzung im Konflikt treten könnten, werden ebenfalls als planerischer Ausschluss definiert. Dazu zählen beispielsweise Vorranggebiete für Wohnungsbau oder Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung.

Um eine Überlastung von Teilbereichen der Region zu vermeiden, wurden Flächen mit einem Inhalt von

weniger als einem Hektar aus der Gebietskulisse entfernt, da eine zweckmäßige Darstellung im regionalplanerischen Maßstab nicht möglich ist. Weiter wurde auf Grundlage der laufenden Rechtsprechung des OVG Magdeburg Flächen aus der Kulisse entfernt. Die angewandte Methodik beruht auf einem die jeweilige Siedlung umschreibenden Kreis. Von diesem sind jeweils zwei Segmente mit einem Winkel von 60° freizuhalten. Eine Überlastung liegt demnach nicht vor, wenn zwei Sektoren mit bis zu 120° als Standorte in Betracht kommen. Die relevante Distanz zum Ortsrand beträgt dabei 3.500 m. Die Methodik wurde ausführlich im Planungsausschuss am 13. September 2023 (Vorlage Nr. PLA 298/2023) vorgestellt. Standorte von bereits bestehenden sowie genehmigter und noch nicht gebauter Anlagen wurden durch Arrondierungen der Vorranggebiete in die Kulisse integriert. Durch die Gebietsarrondierungen wird das Repowering-Verfahren ermöglicht, bei dem die bestehenden Anlagen durch neue leistungsstärkere ersetzt werden.

Die Suchraumkulisse mit 800 m Abstand zur Wohnbebauung wurde gemäß dem Beschluss des Planungsausschuss des Verbands Region Stuttgart vom 13. September 2023 als Grundlage für einen Generalisierungsprozess herangezogen, bei dem die geplanten Vorranggebiete dem Maßstab der Raumnutzungskarte über das GIS-Programm angepasst wurden. Dabei wurden die Formen und Umgriffe der ursprünglichen Flächenpolygone gem. GIS-Analyse soweit möglich beibehalten. Insbesondere rechtliche Ausschlusskriterien wurden genau berücksichtigt (etwa Abstände zur Wohnungsnutzung im Außenbereich). Da die Vorranggebiete gebietsscharf und nicht parzellenscharf festgelegt werden, ist dieser Generalisierungsprozess unschädlich für das Verfahren.

Aus der Anwendung aller oben aufgeführter Kriterien und Methodiken ergeben sich folgende Flächenkennzahlen für die Suchraumkulisse:

<b>Flächen mit ausreichender</b>	1.239 km <sup>2</sup>
<b>Windleistungsdichte</b>	34 % der Gesamtfläche
	<b>800 m Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung</b>
<b>Flächenkulisse unter Berücksichtigung</b>	800 m Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung
<b>aller Kriterien</b>	3,0 % der Gesamtfläche
	<b>Redaktionelle Bereinigung, Auflösung Umzingelung, Arrondierung und Generalisierung</b>
Flächenkulisse des Planentwurfs	95 km <sup>2</sup>
für die Offenlage	2,6 % der Gesamtfläche

**Strategische Umweltprüfung (SUP)**

Die Teilfortschreibung des Regionalplans erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Der Umweltbericht fasst als schriftliche Fassung der SUP deren Inhalte und Ergebnisse zusammen. Er beschreibt und bewertet den derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft und zeigt auf, wo von den Vorranggebieten für Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen können. Dabei wird von einer vollständigen baulichen Umsetzung der durch die Vorranggebiete geschaffenen Baupotenziale ausgegangen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es in mehreren Bereichen der Region zu möglichen Konflikten zwischen den potentiellen Festsetzungen des Regionalplans und einzelnen Schutzgütern kommen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Gesamtheit der VRG Wind wird bei den Schutzgütern Flora / Fauna / Biodiversität sowie Landschaftsbild und Erholung festgestellt. Insbesondere beim Thema Artenschutz stehen zum derzeitigen Zeitpunkt noch weitere Untersuchungen zur besseren Einschätzung des Beeinträchtigungspotenzials (FFH-Vorprüfung) aus. Das Landschaftsbild wird durch die hohe Anzahl der Windenergieanlagen, die sich zudem meist in erhöhter Position befinden, wesentlich baulich überprägt, so dass in Zukunft von den meisten Punkten in der Region ein oder mehrere Windkraftanlagen sichtbar sein könnten. Dies wird oft als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen. Da mehrere Vorranggebiete in den Naturparks und Landschaftsschutzgebieten liegen, die naturgemäß Schwerpunkte der naturbezogenen Erholung sind, ist auch das Schutzgut Erholung durch die Planung beeinträchtigt. Einige Vorranggebiete sind in der Nähe von in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen geplant. Inwiefern dort mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, lässt sich – wie oben beschrieben – erst im Rahmen der Genehmigung prüfen.

Die Bewertung spezifischer Beeinträchtigungen durch einzelne Vorranggebiete sind in den Steckbriefen der Standorte im Umweltbericht dargestellt.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Boden und Luft sind entweder kleinflächig oder können durch Vermeidungsmaßnahmen so vermindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden tabellarisch vorgestellt. Sie beziehen sich überwiegend auf das Genehmigungsverfahren.

Insgesamt besteht auf Ebene der Regionalplanung ohne Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -ausführung eine recht große Prognoseunsicherheit im Hinblick auf die Beeinträchtigungsintensität. Es ist aber grundsätzlich – v. a. auf Grund der gewählten Vorgehensweise bei der Erstellung der Vorranggebietskulisse – davon auszugehen, dass der Umsetzung der Vorranggebiete in Planungsrecht auf Genehmigungsebene keine grundsätzlichen rechtlichen Hürden entgegenstehen.

## Rechtlicher Rahmen

Nach Erreichen des 1,8 % Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt. Die Anforderungen an die Genehmigung von Windenergieanlagen als „sonstige Vorhaben“ im Sinne des § 35 BauGB werden damit massiv erhöht, eine Genehmigung dürfte – sogar unabhängig von möglicherweise zusätzlich entgegenstehenden regionalplanerischen Zielaussagen – kaum mehr möglich sein.

Diese konsequente Steuerungswirkung durch das BauGB ist grundsätzlich zu begrüßen und stärkt die mit der Ausweisung von Vorranggebieten angestrebte räumliche Koordination dieser Vorhaben. Es sollte aber vermieden werden, dass durch eine abschließende Beschlussfassung über die Fortschreibung des Regionalplans den dann fortgeschrittenen Standortplanungen Dritter die Zulassungsgrundlage pauschal entzogen würde. Sollte der Zielwert von 1,8 % jedoch nicht erreicht werden, sind Windenergieanlagen grundsätzlich privilegiert und Ziele der Raumordnung können ihr nicht mehr entgegengehalten werden. Diese Situation wird auch den Betrachtungen im Rahmen der SUP zu Grunde gelegt.

## RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang

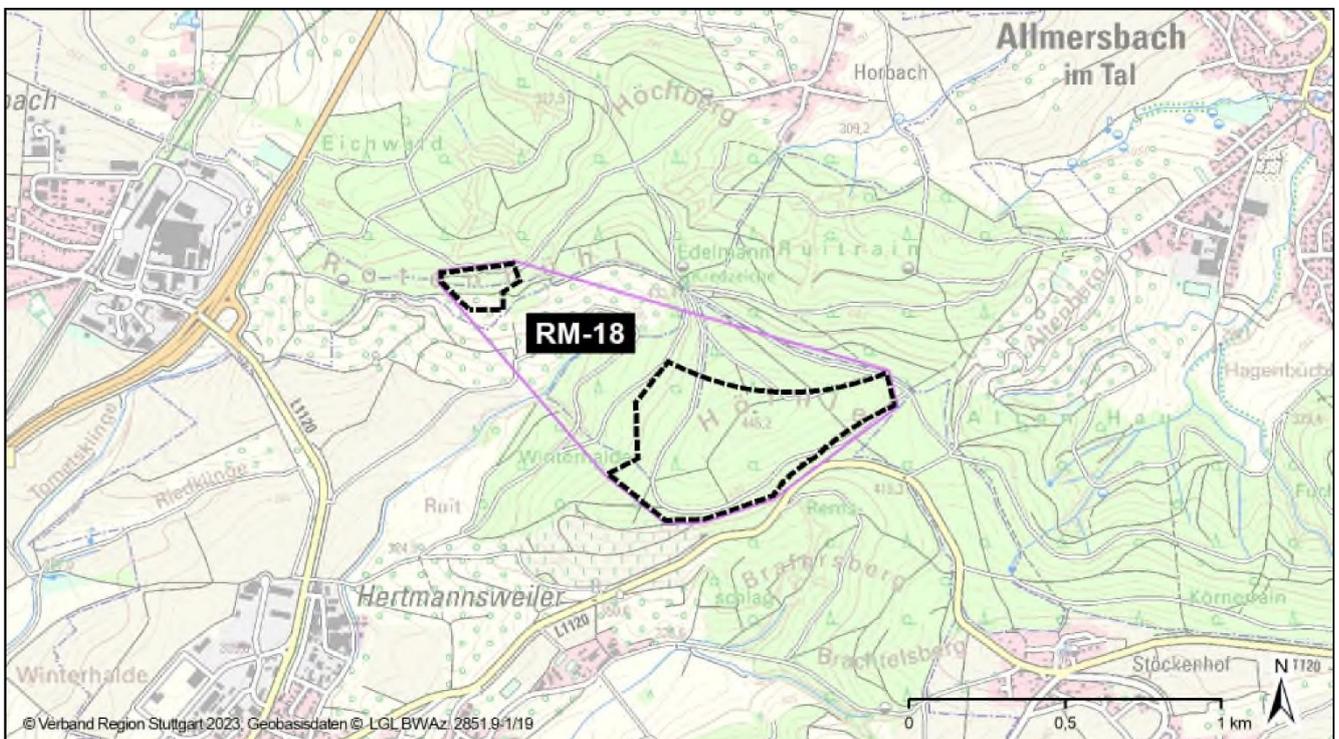


Abbildung: Abgrenzung RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang, Quelle: VRS

Planungsgebiet 29 ha

## Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot	215 - 250 W/m <sup>2</sup>
W/m <sup>2</sup> in 160 m ü. Grund	215 - 250 W/m <sup>2</sup>

## Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung / Gewerbe
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Straßenverkehr – Neubau

## Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten

(Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten Kategorie B LUBW; Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Wasser- und Klimaschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen

## RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden

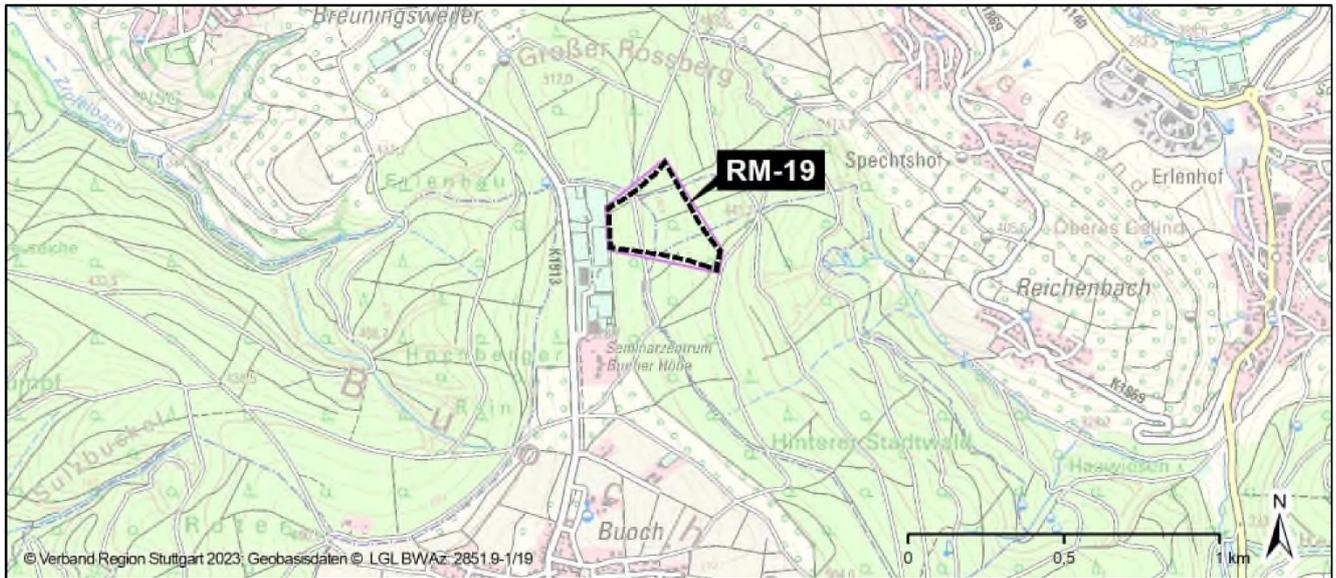


Abbildung: Abgrenzung RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden, Quelle: VRS

Planungsgebiet 7 ha

### Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot	215 - 250 W/m <sup>2</sup>
W/m <sup>2</sup> in 160 m ü. Grund	215 - 250 W/m <sup>2</sup>

### Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur
Regionale Planungen	-

### Gesamtbeurteilung

Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten/Arten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Durch die Lage des Vorranggebietes im Klimaschutzwald, Erholungswald bzw. Immissionsschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Das VRG liegt teilweise im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

## **Weiteres Vorgehen und nächste Schritte bis zum Beschluss der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart (voraussichtlich am 17. April 2024)**

- Bearbeitung der Stellungnahmen und Rückmeldungen, Ergänzung des Umweltberichts
  - Die weitere Bearbeitungsdauer wird durch Anzahl und Umfang der eingehenden Stellungnahmen bestimmt.
- Planungsausschuss 28. Februar bzw. 10. März 2024
- Regionalversammlung 17. April 2024

Änderungen der Gebietskulisse machen regelmäßig eine erneute Offenlage erforderlich.

## **Stellungnahme der Stadt Winnenden zu den Vorranggebieten RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang und RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden**

Die Stadt Winnenden wurde vom Verband Region Stuttgart zur beabsichtigten Teilfortschreibung des geltenden Regionalplans vom 22. Juli 2009 im Kapitel 4.2 angeschrieben und Gelegenheit gegeben zu der vorgesehenen Teilfortschreibung des Regionalplans bis spätestens 2. Februar 2024 Stellung zu nehmen.

### **Vorranggebiet RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang**

Das Vorranggebiet RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang berücksichtigt die Vorsorgeabstände des Kriterienkatalogs der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.

Die Stadt Winnenden begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang. Die Stadtwerke Backnang GmbH und die Stadtwerke Winnenden GmbH planen zusammen mit

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 008/2024
-------------------------------	--------------

der Hofkammer des Hauses Württemberg als Eigentümer der Waldflächen, dieses Windenergiepotential zu nutzen und im Bereich Hörnle einen interkommunalen Windpark als Projektgesellschaft umzusetzen. Als erfahrener, regionaler und fachlich anerkannter Projektierer für Windkraftanlagen konnte darüber hinaus Uhl Windkraft aus Ellwangen für die Projektgesellschaft gewonnen werden. Die Umsetzung eines interkommunalen Windparks im Vorranggebiet RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang ist eine einmalige Möglichkeit, die Energiewende in öffentlicher Hand voranzutreiben.

### Vorranggebiet RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden

Das Vorranggebiet RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden berücksichtigt nicht den 600 m Abstand zu Einzel(wohn-)häuser und Siedlungssplitter (Weiler) im Außenbereich – betroffen ist das Gebäude Im Salenhäule 10, 73630 Remshalden. Das Planungsgebiet ist mit sieben Hektar sehr klein bemessen und bietet nur begrenzt Raum für mehr als eine Windkraftanlage. Alle betroffenen Einzel(wohn-)häuser und Siedlungssplitter (Weiler) im Außenbereich sind zu berücksichtigen und die Abgrenzung des Vorranggebiets RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden entsprechend zu reduzieren. Die Stadt Winnenden empfiehlt insgesamt die das Vorranggebiet RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden aus dem vorliegenden Entwurf herauszunehmen. Die Fläche könnte einem anderen Vorranggebiet, vorzugsweise dem Vorranggebiet RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang, zugeschlagen werden.

CO <sub>2</sub> -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	<b>Nein</b> <input type="checkbox"/>	<b>Ja</b> positiv <input checked="" type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung: Klimarelevante Auswirkungen stehen erst mit dem Vorliegen eines Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die konkrete Errichtung einzelner Windkraftanlagen an. Die Stadt Winnenden wird im Genehmigungsverfahren vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis gehört.

Verwaltungsaufwand:			
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; padding: 5px; text-align: center;"> <b>Nein</b>  <input checked="" type="checkbox"/> </td> <td style="padding: 5px;"> <b>Ja</b> Verwaltungsaufwand wird erhöht  <input type="checkbox"/>            Verwaltungsaufwand wird reduziert  <input type="checkbox"/> </td> </tr> </table>	<b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ja</b> Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>
<b>Nein</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ja</b> Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>		

### Anlagen:

Stellungnahme der Stadt Winnenden zum vorgelegten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans zu

den Vorranggebieten RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang und RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden (Anlage 1)